

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. April 2026

Seite 106

79. Jahrgang - Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 103 19 c 1/5 vom 15.04.2026 für das Gebiet östlich der Glender Straße zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 103 19 c 1/2 v. 13.02.2002 und Nr. 103 19 c 1/4 v. 14.02.2007 (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Christenstraße/alt“ (FINrn. 265/19 und 265/24 Gemarkung Bertelsdorf)

Stadt Coburg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Amtliche Bekanntmachung über
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs
Nr. 103 19 c 1/5 vom 15.04.2026 für
das Gebiet östlich der Glender Straße
zur Änderung der Bebauungspläne
Nr. 103 19 c 1/2 v. 13.02.2002 und
Nr. 103 19 c 1/4 v. 14.02.2007
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13
BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 15.04.2026 gebilligte Bebauungsplanentwurf Nr. 103 19 c 1/5 vom 15.04.2026 für das Gebiet östlich der Glender Straße zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 103 19 c 1/2 v. 13.02.2002 und Nr. 103 19 c 1/4 v. 14.02.2007 mit Begründung im Zeitraum vom

27. April 2026 bis 29. Mai 2026

öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz, der gebilligte Bebauungsplanentwurf Nr. 103 19 c 1/5 vom 15.04.2026 für das Gebiet östlich der Glender Straße zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 103 19 c 1/2 v. 13.02.2002 und Nr. 103 19 c 1/4 v. 14.02.2007 können mit Begründung unter folgendem Link aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden: www.coburg.de/bekanntmachungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten:

Auslegung der Unterlagen im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, während folgender Zeiten:

Mo. Di. und Do.	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich findet am **19. Mai 2026 um 18.00 Uhr** ein **öffentlicher Erörterungstermin** im Ämtergebäude, Steingasse 18, EG, Sitzungssaal E 04, statt, an dem über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung Auskunft gegeben wird. Zu diesem Erörterungstermin sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens sollen die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 103 19 c 1/2 für das Gewerbegebiet „Schindleite“ vom 13.02.2002 und Nr. 103 19 c 1/4 zur Verlegung der Staatsstraße St 2205 neu vom 14.02.2007, soweit sie im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen, aufgehoben werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse auslegung@coburg.de übermittelt werden, bei Bedarf können sie schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Es wird gem. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellung-

nahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Coburg, 16.04.2026
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Christenstraße/alt“ (FINrn. 265/19 und 265/24 Gemarkung Bertelsdorf)

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 15.04.2026 die Absicht der Einziehung der Grundstücke FINrn. 265/19 und 265/24 Gemarkung Bertelsdorf als Teilflächen der Ortsstraße Christenstraße/alt laut Anlage auf einer Länge von ca. 290 m gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG beschlossen. Dieses Vorhaben wird hiermit nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG unter Beachtung der Drei-Monats-Frist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG hiermit als verfügt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung erfolgt, sobald die im Bebauungsplan Nr. 103 19c 1/5 vorgesehene neue Fuß- und Radwegeverbindung parallel zur Staatsstraße 2205 (neu) hergestellt wurde.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag
Mittwoch und Freitag

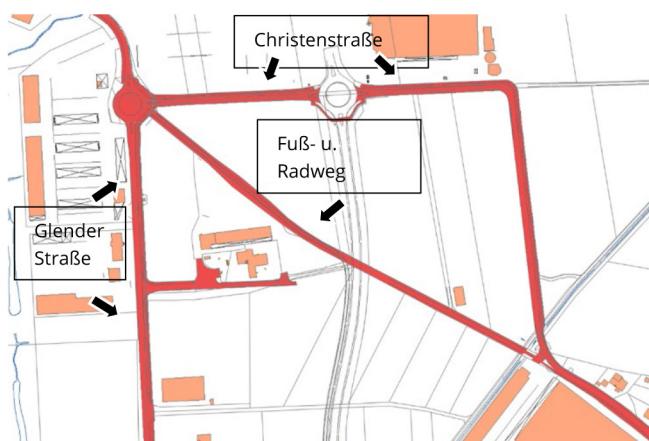
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 24.04.2026
STADT COBURG
i. A.

gez.

Gagel
Verwaltungsrätin

Sachstand vor Widmung:



Sachstand nach Widmung:



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags